

Entschädigung für die Haushaltsführung bei Wohngemeinschaften § 8 Abs. 1 SHG

Die gesetzliche Vermutung von § 8 Abs. 2 SHG wonach Haushalts- oder Betreuungsarbeiten geleistet werden ist bei Wohngemeinschaften nicht anwendbar. Es obliegt der SHB bei Wohngemeinschaften nachzuweisen, dass Mitbewohner tatsächlich Hausarbeiten verrichten (E. 8.1). Die Antwort auf die Frage, wann ein loses Zusammenleben zu einem Konkubinat wird, bereitet erhebliche Schwierigkeiten, weil es um eine subjektive Haltung der Betroffenen geht. Entscheidend bei der Grenzziehung zwischen einer Zweck-Wohngemeinschaft und einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft sind die Verhältnisse im Einzelfall. Das zentrale Kriterium für eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft ist die gemeinsame Ausübung und Finanzierung aller oder mindestens wichtiger Haushaltsfunktionen wie Essen, Waschen und Reinigen (E. 8.3.). Nur anhand der Dauer einer Wohngemeinschaft kann nicht auf ein Konkubinat geschlossen werden. Wenn nicht von einem Konkubinat ausgegangen werden kann, darf ein Haushaltsführungsbeitrag nur bei nachgewiesener, geleisteter Hausarbeit verfügt werden (E. 8.6).

Aus den Erwägungen:

(...).

8.1. Der Beschwerdeführer lebt unbestritten mit seiner nicht-unterstützten Mitbewohnerin seit mehreren Jahren in einer Wohngemeinschaft. Unter Verweis auf RRB 2019-173 vom 12. Februar 2019, E. 11, ist erneut festzuhalten, dass die gesetzliche Vermutung von § 8 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (SHG; SGS 850), wonach Haushalts- oder Betreuungsarbeiten geleistet werden, bei Wohngemeinschaften nicht anwendbar ist. Wie ebenfalls im RRB 2019-173 vom 12. Februar 2019, E. 11, ausgeführt, obliegt es bei Wohngemeinschaften der SHB nachzuweisen, dass unterstützte Personen tatsächlich Hausarbeiten verrichten. Vorliegend macht die SHB geltend, dass aufgrund der langen Zeit des gemeinsamen Wohnens ein Konkubinat vorliege.

8.2. Leben unterstützte Personen zusammen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird der Grundbedarf entsprechend angepasst. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Wohngemeinschaft oder um ein Konkubinat handelt. Bei einer Wohngemeinschaft leben Personen miteinander im selben Haushalt, die ihren Lebensbedarf grösstenteils individuell abdecken müssen, während bei einem Konkubinat davon ausgegangen werden kann, dass eine gemeinsame Haushaltsführung, also eine wirtschaftliche Einheit, besteht, und somit die Kosten geteilt werden. Personen, die eine Paarbeziehung führen, kommen in der Regel gemeinsam für die Kosten, die zur Deckung des Lebensbedarfs zählen, auf. Es ist dabei nicht relevant, ob das Konkubinat bereits gefestigt ist oder nicht. Es zählt vielmehr die wirtschaftliche Einheit (Handbuch Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft, Kapt. 5.3.2.).

8.3. Die Antwort auf die Frage, wann ein loses Zusammenleben zu einem Konkubinat wird, bereitet erhebliche Schwierigkeiten, weil es um eine subjektive Haltung der Betroffenen geht (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 464). Ent-

scheidend bei der Grenzziehung zwischen einer Zweck-Wohngemeinschaft und einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft sind die Verhältnisse im Einzelfall. Das zentrale Kriterium für eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft ist die gemeinsame Ausübung und Finanzierung aller oder mindestens wichtiger Haushaltsfunktionen wie Essen, Waschen und Reinigen (GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 674). Das Halten getrennter Schlafzimmer und die getrennte Einnahme von Mahlzeiten ist auch bei vielen Gemeinschaftshaushalten, wie etwa im Familienverband, nicht unüblich und begründet bei Paaren noch keine Zweck-Wohngemeinschaften (Urteil des Bundesgerichts 8C_645/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 2.).

8.4. – 8.5. (...).

8.6. Die Vorgehensweise der SHB, nur aufgrund der langen Dauer einer Zweck-Wohngemeinschaft auf ein Konkubinat zu schliessen, erstaunt. Der von der SHB zitierte Handbucheintrag bezieht sich auf § 7a SHG, nach welcher von einem gefestigten Konkubinat auszugehen ist, wenn ein Konkubinat seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt. Die SHB hat trotz den Ausführungen des Beschwerdeführers und seiner Mitbewohnerin, dass kein Konkubinat vorliege sowie der Einladung zu einem Augenschein, darauf verzichtet, die Wohnsituation zu prüfen. Nur anhand der Dauer einer Wohngemeinschaft kann nicht auf ein Konkubinat geschlossen werden. Wenn nicht von einem Konkubinat ausgegangen werden kann, darf ein Haushaltsführungsbeitrag nur bei nachgewiesener, geleisteter Hausarbeit verfügt werden. Die SHB hat nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer Haus- oder Betreuungsarbeit geleistet hat. Die Beschwerde ist demnach begründet und gutzuheissen. Der Vorgehensweise der SHB, den Beschwerdeführer bezüglich des Haushaltsführungsbeitrags, jedoch nicht in Bezug auf den Grundbedarf, als Teil eines gefestigten Konkubinats zu betrachten, mangelt es an Kohärenz.

(...).

(RRB Nr. 2024-42 vom 16. Januar 2024)